

Satzung
der Ortsgemeinde Mudersbach
vom: 19. MRZ. 2007

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.06.2001
in der Fassung vom 28.02.2005 und 20.03.2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Die Gebührentatbestände der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a.) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 300,00 €
 - b.) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 750,00 €

2. a) Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 500,00 €
 - b) Überlassung eines anonymen Urnengrabes 400,00 €
 - c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab 400,00 €

3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) 1.088,00 €
- sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattung -

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a.) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - aa.) eine Mehrfachgrabstätte mit 2 Grabstellen 2.250,00 €
 - ab.) jede weitere Grabstelle 1.125,00 €
 - ac.) Urnendoppelgrab 750,00 €

- b.) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr
 - ba.) eine Mehrfachgrabstätte 75,00 €
 - bb.) jede weitere Grabstelle 37,50 €
 - bc.) Urnendoppelgrab 25,00 €

C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 d. Friedhofssatzung)
 - a.) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 140,00 €
 - b.) vom vollendeten 7. Lebensjahr 420,00 €
 - c.) Beisetzung einer Urne 160,00 €
2. Mehrfachgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 d. Friedhofssatzung)
 - a.) Mehrfachgrabstätten – für jede erste Bestattung 420,00 €
 - b.) Mehrfachgrabstätten – für jede weitere Bestattung 420,00 €
 - c.) Doppelurnengrab – je Beisetzung 160,00 €
3. Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von: 225,00 €
4. Auskleiden des Grabes mit grünen Bastmatten
 - a.) Reihengrabstätte f. Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr 25,00 €
 - b.) Reihengrabstätte f. Verstorbene vor dem 7. Lebensjahr 12,50 €
 - c.) Doppelgrabstätte 25,00 €
 - d.) Urnengrabstätte 12,50 €

D. Gebühren für die Einfassung der Grabstätte

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Ergebnis der Ausschreibung von 2006 zur Fremdvergabe der Grabeinfassung

- a.) Einzel- bzw. Reihengrab 1.050,00 €
- b.) Doppelgrab 1.210,00 €
- c.) Urnengrab 610,00 €

E. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung
 - a.) einer Leiche für 4 Tage 150,00 €
 - b.) einer Leiche für jeden weiteren Tag 37,00 €
 - c.) einer Urne für 4 Tage 91,00 €
 - d.) einer Urne für jeden weiteren Tag 23,00 €
2. Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung u. Heizung, ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung) 225,00 €
3. Benutzung der Kühlzelle
 - a.) für 4 Tage 150,00 €
 - c.) für jeden weiteren Tag 37,00 €

F. Bestattung ortsfremder Personen

Die Bestattung ortsfremder Personen wird auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung privatrechtlich (per Vertrag) geregelt. Das Entgelt entspricht dem 1,5-fachen der jeweiligen Gebührensätze.

**G. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- Auslagenersatz -**

Für Ausgrabungen und Umbettungen ist ein Beerdigungsinstitut heranzuziehen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

H. Für die Erlaubnis zur

Einfassung von Grabstellen jeder Art mit behauenen Steinen einschließlich Anbringen eines Denkmals oder Grabzeichens

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a.) bei Kindergräbern | 15,00 € |
| b.) bei Einzelgräbern | 15,00 € |
| c.) bei Mehrfachgrabstätten | 15,00 € |

I. Sonstiges

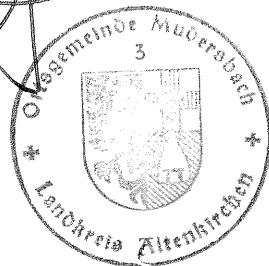
Ausstellung einer Berechtigungskarte für Handwerker	80,00 €
---	---------

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mudersbach, *19.03.2007*

[Handwritten Signature]
Maik Köhler
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mudersbach, *19.03.2007*

Maik Köhler
Maik Köhler
Ortsbürgermeister

